

Information über die in der nicht öffentlichen Sitzung am 05.11.18 gefassten Beschlüsse

Reservierung Bauplatz: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Verlängerung der Reservierung ...

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung des Feuerwehrwesens nach VwV-Z-Feu hier: Vorstellung der Planung NB Feuerwehrgerätehaus

Zu diesem Punkt wurden Architekt Mathis aus Kippenheim sowie die anwesenden Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr begrüßt. Das Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Meißenheim (Abt. Meißenheim) ist in die Jahre gekommen, baufällig geworden und entspricht den Anforderungen an ein aktuelles Gerätehaus nicht mehr.

2016 sprachen sich die kommunalen Gremien nach Beratung mit den Mitgliedern des Feuerwehrausschusses für den Standort Schmidtenbühl aus. Das Land Baden-Württemberg gewährt zur Förderung des Feuerwehrwesens Förderungen i.R.d. verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Baukosten betragen 1,187 Mio € inkl. Nebenkosten und MWSt. zzgl. den Aufwendungen für die Außenanlagen in Höhe von ca. 150.000 € sowie zzgl. den Aufwendungen für die Ver- und Entsorgung mit Wasser und Abwasser. Es können Fördermittel aus der VwV-Z-Feu in Höhe von ca. 230.000 € beantragt werden.

Der Gemeinderat hat der vorgelegten Planung zum Neubau eines Gerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung des Feuerwehrwesens nach VwV-Z-Feu zu stellen.

Satzung über die förmliche Festlegung des Ersatzgebietes zum Sanierungsgebiet "Ortsmitte" - "Ersatzstandort Feuerwehr"

Es besteht die Möglichkeit über das Landessanierungsprogramm den Erwerb von Flächen für den Bedarf der Freiwilligen Feuerwehr zu fördern. Zu diesem Zweck ist es erforderlich den Geltungsbereich der bestehenden Sanierungssatzung zu erweitern.

Der Gemeinderat hat einstimmig die Satzung über die förmliche Festlegung der Ersatzgebietes zum Sanierungsgebiet "Ortsmitte"; "Ersatzstandort Feuerwehr" beschlossen.

Feststellung eines wichtigen Grundes für das Ausscheiden von Gemeinderat und Ortschaftsrat Fred Brandenburger und Nachrücker nach § 31 GemO

Mit Schreiben vom 04.11.18 hat Herr Brandenburger erklärt, zum 03.12.18 in eine andere Gemeinde umzuziehen und dorthin den Hauptwohnsitz zu verlegen. Der Wohnsitz in der Gemeinde Meißenheim wird aufgegeben.

Mit dem Verlust der Bürgereigenschaft durch die Verlegung der Hauptwohnung ist Herr Brandenburger nicht mehr Bürger und daher nicht mehr in den Gemeinderat wählbar i.S. § 28 Abs. 1 GemO, er muss entsprechend § 31 Abs. 1 GemO aus dem Gremium ausscheiden.

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats vom 26.11.18

Der Gemeinderat hat einstimmig festgestellt, dass Herr Brandenburger mit der Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde die Wählbarkeit in den Gemeinderat verloren hat und aus diesem Grund aus dem Gremium ausscheidet.

Entsprechend § 31 Abs. 2 GemO rückt die als nächste Ersatzperson des Wahlvorschlags für diesen Wohnbezirk festgestellte Person in den Gemeinderat nach. Dies ist mit 502 Stimmen Markus Probst.

Der Gemeinderat hat einstimmig festgestellt dass kein Hinderungsgrund nach § 29 GemO vorliegt und Markus Probst als nächste Ersatzperson in den Gemeinderat nachrückt.